

## **Gemeinsame Anerkennungs-, Prüfungs- und Lizenzierungs-Richtlinien für die Ausbildung von Trainern C und B**

### **1. Anerkennung anderer Ausbildungsgänge**

Bei entsprechenden Vereinbarungen können einzelne Ausbildungsabschnitte an sportpädagogischen Ausbildungsinstitutionen oder anderen Sportausbildungsstätten absolviert werden. Für Inhaber von DOSB-Lizenzen sowie beim Nachweis anderer Qualifikationen werden die inhaltsgleichen Teile anerkannt.

Bei der Trainer C-Ausbildung können Inhalte der speziellen und überfachlichen Theorie bei Vorliegen geeigneten Materials als Fernstudium bis maximal 30 Unterrichtseinheiten (LE) angeboten und anerkannt werden. Erfolgskontrollen erfolgen im Rahmen des Ausbildungslehrganges.

### **2. Prüfungskommission**

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die vom Lehrausschuss des LV bestimmt wird. Zur Prüfungskommission gehören der Vorsitzende der Kommission, eine Lehrkraft, die in der Ausbildung mitgewirkt hat, und ein weiteres Mitglied des Lehrstabes. Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg.

### **3. Prüfungsinhalte**

Die Prüfung zum Abschluss der Trainer-Ausbildung besteht aus einer praxisorientierten Lernerfolgskontrolle.

Die Prüfung umfasst:

- a) **praktisch-fachmethodische Prüfung** (Lehrprobe ca. 20 Min.)  
In diesem Teil der Prüfung soll der Kandidat seine Lehrbefähigung in Verbindung mit den erforderlichen fachtheoretischen Kenntnissen nachweisen. Er hat eine schriftliche Ausarbeitung zum gestellten Thema vor Beginn der Prüfung vorzulegen.
- b) **schriftliche Prüfung** (Fragebogen/Klausur, 2-3 Stunden)  
Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer Arbeit, deren Thematik aus den Bereichen der jeweiligen Ausbildung genommen wird. Die Arbeit sollte in der Regel als Bearbeitung eines Fragebogens gefordert werden. Sie kann insbesondere in der Trainer B-Prüfung als Aufsatz vorgegeben werden.
- c) **mündliche Prüfung** (Einzel- oder Gruppengespräch, ca. 15 Min. je Kandidat)  
Die mündliche Prüfung ist nur erforderlich, wenn die schriftliche Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wird. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Fragen, die sich aus der jeweiligen Ausbildung ergeben.

Soweit einzelne Prüfungsinhalte im Rahmen der Ausbildung geprüft wurden, werden sie bei der abschließenden Prüfung berücksichtigt.

#### **4. Prüfungsergebnis**

Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat

- a) die Lehrprobe nicht besteht oder
- b) die schriftliche Prüfung nicht besteht und dies durch die mündliche Prüfung nicht kompensiert werden kann.

Bei Nichtbestehen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Prüfungsteilen für die Wiederholungsprüfung.

Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

#### **5. Wiederholung der Prüfung**

Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Termin und Ort der Wiederholung bestimmt die Prüfungskommission. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung des Lehrausschusses des LV.

#### **6. Lizenzierung**

Die erfolgreichen Absolventen eines Trainer-Lehrganges erhalten die jeweilige Trainer-Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes, die vom DVV ausgestellt wird.

#### **7. Gültigkeit der Ausweise**

Trainer-Lizenzen sind im Gesamtbereich des DOSB gültig. Der Besitz einer Lizenz ist Voraussetzung für die öffentliche Bezuschussung des Trainer-Einsatzes in den Verbänden und Vereinen. Die Lizenz ist für 4 Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 30. Juni des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer. Das Kalenderjahr der Ausstellung gilt als 1. Gültigkeitsjahr.

#### **8. Verlängerung der Lizenz**

##### **8.1**

Um der entwicklungsbedingten Steigerung der Anforderungen im Tätigkeitsbereich zu genügen, ist ständige Fortbildung nötig. Die Verlängerung der Lizenz setzt die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der LV von mindestens 15 LE voraus. Diese müssen absolviert werden, bevor die Gültigkeit der Lizenz abgelaufen ist. Die Teilnahme an entsprechenden Weiterbildungen anderer Weiterbildungseinrichtungen kann für die Lizenzverlängerung anerkannt werden.

##### **8.2**

Eine Lizenzverlängerung erfolgt für jeweils 4 Jahre. Die Landesverbände können für ihren Bereich eine kürzere Gültigkeitsdauer festlegen. Lizenzinhaber sollten wenigstens einmal jährlich an einer Fortbildung teilnehmen. Mit der Ausbildung in einer höheren Lizenzstufe werden die Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeit der niedrigeren Lizenzstufe geschaffen.

### 8.3

Die Erneuerung von Lizenzen, die ungültig sind, erfolgt nach Nr. 6.4.1 und 6.4.2 der DVV-Ausbildungskonzeption.

## **9. Lizenzentzug**

Die LV haben das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn der Trainer schwerwiegend gegen die Satzung und Bestimmungen des DVV oder einer seiner Mitgliedsorganisationen verstoßen, ethisch-moralische Grundsätze missachtet (Grundlage: Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer) oder seine Stellung missbraucht hat. Der Entzug erfolgt durch den Lehrausschuss des DVV oder seinen Beauftragten. Gegen die Entscheidung sind Rechtsmittel nach der DVV-Rechtsordnung möglich.

## **10. Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten**

Die Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom Lehrausschuss des LV festgesetzt.

## **11. Sonstige Regelungen**

Bei Anwendung dieser Richtlinien ist Nr. 2 der Lehrordnung zu beachten.

## **12. Schlussbestimmung**

Diese Anlage wurde auf dem Außerordentlichen Verbandstag des DVV am 29.11.2008 verabschiedet.